

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE KLAUSUR ZIVILRECHT · „PFERDEFREUNDE“

Staatsanwalt Dr. Simon Röß, Karlsruhe*

„Pferdefreunde“

THEMATIK	Vertragsauslegung, Abgrenzung von Miet- und Verwahrungsvertrag, Vermieterpfandrecht, Versteigerung, Eigentumserwerb an Pferden und den zugehörigen Pferdepässen, Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie, Beweiswürdigung, Zueigenmachen gegnerischen Vortrags, Widerklage
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Aktenauszug:

Rechtsanwältin Maria Meiberger 1.7.2019
... München

An das Landgericht München I
... München

Klage

In Sachen

Paul Pichler, ... München

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Maria Meiberger, ... München

gegen

Simon Krause, ... München

– Beklagter zu 1.) –

Carmen Krause, ... München

– Beklagte zu 2.) –

* Der Autor ist derzeit an das BVerfG abgeordnet. Er war zuvor am AG München und bei der StA München I tätig.

wegen Herausgabe

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers unter Vorlage einer ordnungsgemäßen Vollmacht Klage und beantrage:

- I. Die Beklagten werden verurteilt, an den Kläger die Pferdepässe zu den Stuten Soraya (Lebensnr. DE123456) und Grazia (Lebensnr. DE45678) herauszugeben.
- II. Die Beklagten tragen die Kosten des Verfahrens.
- III. Für den Fall der Säumnis der Beklagten wird ein Antrag nach § 331 III ZPO gestellt.

Begründung:

A. Der Kläger verlangt von den Beklagten die Herausgabe der Pferdepässe zu den Stuten Soraya (Lebensnr. DE123456) und Grazia (Lebensnr. DE45678), für die er bei einer öffentlichen Versteigerung den Zuschlag erhielt.

Der Beklagte zu 1.) war ursprünglich alleiniger Eigentümer und alleiniger Besitzer dieser Stuten und benötigte eine Unterstellmöglichkeit. Er vereinbarte im Oktober 2017 mit dem Zeugen Gustl Gruber, Soraya und Grazia für monatlich 450,00 EUR in einer Box auf dessen Reiterhof in Feldmoching unterzustellen. Der Zeuge Gruber sollte auch die Entmistung und Fütterung übernehmen, da der Beklagte zu 1.) beruflich viel unterwegs war.

Beweis: Zeuge Gustl Gruber, ladungsfähige Anschrift ...

Nachdem der Beklagte zu 1.) mit den Zahlungen in Höhe eines Betrages von 3.150 EUR in Rückstand geraten war, forderte ihn der Zeuge Gruber mehrfach (Schreiben vom 1.8.2018 und vom 1.9.2018) erfolglos zur Begleichung des Rückstands auf. Schließlich erklärte der Zeuge Gruber mit Schreiben vom 15.9.2018 die Kündigung des Mietvertrages und kündigte zugleich die Versteigerung der Pferde an.

Beweis: Vorgenannte Mahnschreiben; Schreiben vom 15.9.2018

Schließlich teilte der Zeuge Gruber dem Beklagten zu 1.) mit weiterem Schreiben vom 1.10.2018 mit, dass die Verwertung der Pferde durch öffentliche Versteigerung am 20.11.2018 stattfinden werde.

Beweis: Schreiben vom 1.10.2018

Am 20.11.2018 erfolgte die öffentliche Versteigerung beider Stuten durch den öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer Heribert Hinter. Der Kläger erhielt den Zuschlag für die zuerst versteigerte Stute Soraya für 2.000 EUR und für die Stute Grazia für 3.000 EUR. Der Kläger zahlte den Gesamtbetrag sofort, einigte sich anschließend mit dem Zeugen Gruber über den Eigentumsübergang an den Stuten und konnte diese kurze Zeit später vom Zeugen Gruber in Empfang nehmen. Allerdings war der Zeuge Gruber nicht im Besitz der Pferdepässe und verwies ihn diesbezüglich an den Beklagten zu 1.). Mit Schreiben vom 21.11.2018 teilte der Kläger dem Beklagten zu 1.) daher mit, dass er die Stuten ersteigert habe, und forderte die Herausgabe der Pferdepässe unter Fristsetzung bis zum 15.12.2018.

Daraufhin erklärten die Beklagten, dass sich die Pferdepässe in ihrem gemeinsamen Besitz befänden und sie eine Herausgabe ablehnten.

Beweis: Schreiben vom 25.11.2018

B. Der Kläger hat einen Anspruch auf Herausgabe der Pferdepässe. Diese sind von äußerster Wichtigkeit. Ständig wird der Kläger nach ihnen gefragt, zuletzt vom Tierarzt. Demgegenüber haben die Beklagten hierfür keine Verwendung mehr. Der Kläger hat den Aussteller der Pferdepässe, den Münchener Pferdefreunde e.V., schon erfolglos um die Ausstellung von Ersatzpässen gebeten. Der Verein lehnt das aber ab, weil er zum einen nicht nachprüfen könne, ob und welche Eintragungen zwischenzeitlich im Original erfolgt seien, und zum anderen ein Härtefall, wie ein Diebstahl, nicht vorliege.

Beweis: Schreiben des Vereins vom 27.11.2018

Meiberger
Rechtsanwältin

Anlagen: ...

Rechtsanwältin Dr. Berta Buchinger
... München

15.8.2019

An das Landgericht München I
... München

In Sachen Pichler ./.. Krause

zeige ich an, dass ich die Beklagten zu 1.) und 2.) vertrete, Prozessvollmacht liegt bei.

In der Sache beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend wird beantragt,

den Kläger zu verurteilen,

- I. die Stuten Soraya (Lebensnr. DE123456) und Grazia (Lebensnr. DE45678) an die Beklagten zu 1.) und 2.) herauszugeben oder
- II. hilfsweise 5.200 EUR an die Beklagten zu zahlen.

Begründung:

Die Beklagten und ihre 7-jährige Tochter Regina haben die Stuten von Anfang an in ihr Herz geschlossen und hätten deren schmerzhaften Verlust gerne verhindert. Leider konnten sie den materialistischen Zeugen Gruber nicht davon abbringen, die Pferde zu versteigern. Aber mit dem Kläger hat er einen Käufer seinesgleichen gefunden. Dieser verkaufte die Pferde kurze Zeit später für 5.200 EUR einfach weiter. Sollten die Beklagten mit ihrem Hauptantrag unvorstellbarerweise nicht obsiegen, möchten sie doch zumindest den vorgenannten Erlös aus dem Weiterverkauf der Stuten erhalten.

Die Versteigerung war rechtswidrig. Sofern der Kläger meint, dass die Versteigerung auf der Basis eines Vermieterpfandrechts erfolgt sein soll, verkennt er, dass bereits kein Mietvertrag vorliegt. Geschuldet war ja nicht nur die Gebrauchsüberlassung an einer Box, sondern auch die Sorge für das Wohl der Tiere im Sinne einer Obhutspflicht.

Beweis: Zeuge Gruber ...

Es bleibt das Geheimnis des Klägers, welcher Vertragstyp hier vorliegen soll. Das Gesetz sieht hierfür keine Regelungen vor. Damit gibt es auch kein Pfandrecht.

Selbst wenn ein Pfandrecht abstrakt entstehen könnte, scheitert dies doch ganz eindeutig daran, dass nur der Beklagte zu 1.) den Vertrag mit dem Zeugen Gruber über die Unterstellung der Pferde geschlossen hat. Die Beklagte zu 2.), mit dem Beklagten zu 1.) seit zehn Jahren verheiratet, ist aber Miteigentümerin beider Stuten, wie sich den Pferdepässen entnehmen lässt, in denen die Beklagte zu 2.) als weitere Züchterin eingetragen ist. Damit ist klar, dass beide Miteigentum an den Pferden haben.

Beweis: Vorlage der Pferdepässe

Der Zeuge Gruber hat es zudem unterlassen, die Beklagte zu 2.) von der Versteigerung zu benachrichtigen. Sein Schreiben vom 1.11.2018 richtete sich ausschließlich an den Beklagten zu 1.). Der Beklagte zu 1.) wusste nicht, wie er das der Beklagten zu 2.) und der Tochter beibringen sollte. Er teilte es der Beklagten zu 2.) erst einen Tag vor der Versteigerung mit. Doch da war alles schon zu spät.

Zudem wurden die Pferde deutlich unter dem Verkehrswert verschleudert. Jedes Pferd hat aufgrund seiner Reinrassigkeit und Grazie einen Wert von mindestens 5.000,00 EUR.

Beweis: Sachverständigengutachten

Daher hätte der Zeuge Gruber nur ein und nicht beide Pferde versteigern brauchen. Er hat sehenden Auges mehr Pfänder zur Versteigerung gebracht als notwendig.

Das ist aber nicht der einzige Skandal! Sowohl der Kläger als auch der Zeuge Gruber wurden bei der Versteigerung durch den Georg Gschafthuber vertreten. Das war ein abgekartetes Spiel!

Dr. Buchinger
Rechtsanwältin

Anlage: ...

Rechtsanwältin Maria Meiberger
... München

1.9.2019

An das Landgericht München I
... München

In Sachen Pichler ./ . Krause

wegen Herausgabe

beantrage ich,

die Widerklage abzuweisen.

Dem Zeugen Gruber stand ein Vermieterpfandrecht zu. Bei dem Vertrag handelte es sich ganz eindeutig um einen Mietvertrag. Maßgebend war nicht die Obhut über die Pferde, sondern die Zurverfügungstellung einer Fläche für deren Unterstellung. Das bisschen Füttern und Ausmisten fällt bei den Münchener Grundstücks- und Mietpreisen nicht ins Gewicht. Der Zeuge Gruber bietet zwei Vertragsoptionen an. Das reine Unterstellen der Pferde kostet monatlich 375 EUR. Soll der Zeuge Gruber auch das Füttern und Ausmisten übernehmen, verlangt er 450 EUR. Der Beklagte zu 1.) hat sich explizit für die letzte Option entschieden, da er viel unterwegs war. Ein schriftlicher Vertrag wurde nicht geschlossen. Der Zeuge Gruber glaubt noch an das Gute im Menschen und verzichtet entsprechend auf schriftliche Verträge.

Beweis: Zeuge Gruber, bereits benannt

Der Beklagte zu 1.) hat zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Zeugen Gruber erwähnt, dass die Beklagte zu 2.) Miteigentümerin sei. Bei den Vertragsverhandlungen war nur der Beklagte zu 1.) anwesend, dieser hat auch die Pferde später gebracht und sie zusammen mit seiner Tochter besucht. Die Beklagte zu 2.) hat den Reiterhof nie betreten.

Beweis: Zeuge Gruber, bereits benannt

Die angebliche Miteigentümerstellung hatten die Beklagten erst nach der Versteigerung in ihrer Erwiderung auf das Herausgabeverlangen bezüglich der Pferdepässe vorgetragen.

Beweis: Schreiben vom 25.11.2018, bereits benannt

Dass die Beklagte zu 2.) Miteigentümerin gewesen sein will, wird mit Nichtwissen bestritten. Darauf kommt es aber nicht an, weil der Kläger jedenfalls gutgläubig hinsichtlich der Alleineigentümerstellung des Beklagten zu 1.) und des Bestehens eines Vermieterpfandrechts war. In den Pferdepässen, deren Inhalt nur die Beklagten kennen, mögen zwar beide Beklagten als Züchter eingetragen sein, aber dieses Dokument hat keine rechtliche Relevanz für die Beurteilung der Eigentümerstellung. Es ist noch nicht einmal von einer staatlichen Stelle ausgestellt, sondern von einem privaten Verein.

Zudem ist unerheblich, dass der Zeuge Gruber die Beklagte zu 2.) nicht über die Versteigerung informiert hatte. Die Versteigerung wurde jedenfalls öffentlich unter Bezeichnung des

Versteigerungsobjekts bekannt gegeben, und dies genügt. Ungeachtet dessen wusste die Beklagte zu 2.) von der Versteigerung. Es wäre missbräuchlich, sich jetzt auf die fehlende Benachrichtigung zu berufen.

Verschleudert wurden die Pferde keinesfalls. Angesichts der offenen Forderung in Höhe von 3.150 EUR war es notwendig, beide Pferde zu verkaufen. Dass diese einen Wert von jeweils 5.000 EUR haben sollen, wird bestritten.

Der Kläger und der Zeuge Gruber wollten zur Versteigerung gehen, steckten aber beide auf dem Mittleren Ring im Stau. Sie wussten, dass Georg Gschafthuber, ein gemeinsamer Bekannter, dieselbe Absicht hatte. Daher rief der Zeuge Gruber den Zeugen Gschafthuber an und bat ihn, in seinem Namen und mit seiner Vollmacht das Erforderliche mit dem Versteigerer zu veranlassen. Der Kläger wiederum bat den Zeugen Gschafthuber um die Versteigerung der Stuten in seinem Namen. Beide wussten von der Doppelvertretung. Das war eine spontane Gefälligkeit und kein abgekartetes Spiel, wie die Beklagten zu suggerieren suchen. Der Zeuge Gschafthuber vertrat den Kläger und den Zeugen Gruber auch nur bis zum Zuschlag. Denn just danach trafen die Vertretenen am Versteigerungsort ein. Beide waren mit dem Ergebnis zufrieden. Alles Weitere (Zahlung, Übergabe etc.) haben der Kläger und der Zeuge Gruber anschließend persönlich erledigt.

Beweis: Zeuge Georg Gschafthuber, ladungsfähige Anschrift ...

Der Kläger hat die Pferde am 21.5.2019 an den Wolfgang Wolpertinger aus Neuhausen für 5.200 EUR verkauft, aber noch nicht übereignet. Die wechselseitige Erfüllung des Kaufvertrages inklusive der Kaufpreiszahlung soll erst erfolgen, sobald der Kläger im Besitz der streitbefangenen Urkunden ist.

Beweis: Zeuge Wolpertinger, ladungsfähige Anschrift ...

Für das Begehren auf Auskehr des Erlöses aus der Weiterveräußerung gibt es keine Rechtsgrundlage. Ein Vertragsverhältnis verbindet die Parteien nicht.

Meiberger
Rechtsanwältin

Anlagen: ...

Rechtsanwältin Dr. Berta Buchinger
... München

15.9.2019

An das Landgericht München I
... München

In Sachen Pichler ./ . Krause

Jetzt erkennt auch der Kläger endlich, dass kein Vermieterpfandrecht bestehen kann. Der Vertrag wäre ja wegen des Formmangels nichtig.

Höchst hilfsweise: Dass der Zeuge Gruber zwei Vertragsmodelle anbietet, wird bestritten. Der Zeuge Gruber und der Beklagte zu 1.) haben darüber und über die Hintergründe der Preisgestaltung nicht gesprochen, jedenfalls ist dem Beklagten zu 1.) diese Information völlig neu.

Beweis: Zeuge Gruber ...

Eines weiß der Beklagte zu 1.) aber ganz genau. Der Zeuge Gruber hat sich durch die willkürliche Versteigerung der Stuten schadensersatzpflichtig gemacht. Daher verkünde ich namens und im Auftrag meiner Mandanten dem Zeugen Gruber den Streit. Kopien des bisherigen Schriftwechsels für den Streitverkündeten anbei.

Auch die angebliche Gutgläubigkeit des Klägers wird bestritten. Dieser hat vielmehr bewusst die Augen vor der Realität verschlossen. Denn das Nichtvorliegen eines Vermieterpfandrechts hat sich geradezu aufgedrängt, lag doch kein Mietvertrag vor und war die Beklagte zu 2.) im

Pferdepass eingetragen. Damit wollte sich der Kläger aber nicht auseinandersetzen, wie die unterbliebene Einsichtnahme in die – durchgängig im Besitz der Beklagten befindlichen – Pferdepässe belegt.

Dr. Buchinger
Rechtsanwältin

Anlagen: ...

Der laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter Dr. Gscheidhaferl stellt die Streitverkündungsschrift ordnungsgemäß an Gustl Gruber zu und lädt ihn als Zeugen.

Auszug aus dem Protokoll, aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts München I, Az. 6 O 4398/19, am 30.9.2019:

...

Nach Aufruf der Sache sind erschienen:
für den Kläger: Der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Meiberger,
für die Beklagten: Die Beklagten persönlich mit Rechtsanwältin Dr. Buchinger,
der Zeuge Gustl Gruber.

Der Zeuge Gruber wird ordnungsgemäß belehrt und verlässt den Sitzungssaal.

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass ein Pferdepass ein Identitätsdokument für Pferde darstellt. Er wurde aufgrund einer EU-Verordnung eingeführt und dient der Überprüfbarkeit des Gesundheitszustandes von Pferden unter anderem zur Bekämpfung von Tierseuchen. Da der Pass Auskunft über alle erfolgten medizinischen Behandlungen geben muss, ist er bei deren Vornahme dem Tierarzt vorzulegen. Transportunternehmen dürfen Pferde nur bei Vorlage eines Pferdepasses befördern. Der Pass wird in der Regel durch den Zuchtverband, bei dem das betroffene Pferd eingetragen ist, ausgestellt und dem Antragsteller übergeben. Eine Überprüfung, ob es sich bei dem Antragsteller auch um den Eigentümer des Pferdes handelt, ist jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Die Klägervertreterin stellt Klageantrag gemäß Schriftsatz vom 1.7.2019.

Die Beklagtenvertreterin beantragt Klageabweisung und stellt Widerklageantrag gemäß Schriftsatz vom 15.8.2019.

Die Klägervertreterin beantragt die Abweisung der Widerklage.

Es wird in die Beweisaufnahme eingetreten. Der Zeuge Gruber betritt den Sitzungssaal und erklärt: Ich trete dem Rechtsstreit aufseiten des Klägers bei.

Die Beklagtenvertreterin rügt die aus ihrer Sicht fehlende Zeugenfähigkeit des Gustl Gruber und widerspricht einer Parteieinvernahme.

Das Gericht weist auf Folgendes hin: ...

Gustl Gruber wird als Zeuge vernommen.

Zur Person: „Gustl Gruber, ..., mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.“

Zur Sache: „Im Oktober 2017, an das genaue Datum kann ich mich nicht mehr erinnern, kam der Beklagte zu 1.) zu mir auf den Reiterhof. Er erklärte, zwei Pferde zu haben, für die er eine Unterstellmöglichkeit suche. Ich hatte noch genau zwei Plätze frei. Ich fragte ihn, ob er möchte, dass ich das Füttern und Ausmisten übernehme, und erklärte ihm die unterschiedli-

chen Preise: Unterstellen für 375 EUR monatlich, Füttern und Ausmisten zusätzlich 75 EUR monatlich. Er entschied sich sofort für die Option mit Füttern und Ausmisten, weil er viel unterwegs sei. Er habe einen wichtigen Job.“

Auf Nachfrage des Gerichts: „Ich kann mich sehr gut an das Gespräch erinnern. Der Beklagte zu 1.) versuchte, den Preis herunterzuhandeln, was ich kategorisch ablehnte. Ich biete bereits die günstigsten Unterstellmöglichkeiten in ganz München an. Auch fand ich das Verhalten befremdlich. Erst fährt er mit einem Porsche, einem SUV, auf meinen Hof und gibt an, wie wichtig und einträglich sein Job sei, und dann versucht er plötzlich, den Preis zu drücken.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts: „Ich übernehme keine Verantwortung für den Gesundheitszustand der Tiere, dh, die Leute müssen sich selbst um einen Tierarzt kümmern, wenn es einem Tier mal schlecht gehen sollte. Das Füttern und Ausmisten kostet bei mir nicht viel. Das Heu ist aus eigenem Anbau. Das Füttern und Ausmisten übernehmen meist Jugendliche, die Pferde bei mir untergestellt haben, gegen ein kleines Taschengeld. Manchmal machen die das auch umsonst, weil sie sich freuen, sich um die Pferde kümmern zu dürfen. Mir geht es eigentlich nur um eine Entschädigung für die Unterstellmöglichkeit. Das hatte ich dem Beklagten zu 1.) damals auch erklärt. Vielleicht kam er deshalb auf die Idee, dass er noch einen Rabatt aushandeln könnte. Insgesamt finde ich es auch sehr schade, dass ich die Pferde versteigern musste. Ich hatte viel Geduld mit dem Beklagten zu 1.) gezeigt und auch Verständnis für seine finanziellen Schwierigkeiten geäußert, aber am Ende muss ich auch sehen, wie ich meine Rechnungen bezahle.“

Auf weitere Nachfragen wird verzichtet.

Laut diktiert und genehmigt. Auf nochmaliges Vorspielen und eine Verteidigung des Zeugen wird allseits verzichtet.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Zeuge bleibt unvereidigt und wird im allseitigen Einvernehmen entlassen.

Die Parteivertreter erhalten Gelegenheit, zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen.

Der Beklagte zu 1.) erklärt: „Ich erinnere mich nicht so genau an das Gespräch, aber das könnte schon zutreffen.“

Die Parteivertreter wiederholen ihre eingangs gestellten Anträge.

Das Gericht verkündet sodann folgenden

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf 14.10.2019, 13:30 Uhr, Sitzungssaal 61, Justizpalast München.

Dr. Gscheidhaferl
Richter am Landgericht

für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:
Wand, Justizangestellter

Vermerk für die Bearbeiter: Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Der Streitwertbeschluss, das Rubrum, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, der Tatbestand und die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. Die Anlagen haben die in den Schriftsätzen angegebenen Inhalte. §§ 139, 278 ZPO wurden beachtet. Es ist von der inhaltlichen Richtigkeit der richterlichen Hinweise auszugehen.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE **KLAUSUR ZIVILRECHT · „PFERDEFREUNDE“**

Wenn der Inhalt des Aktenauszugs nach Ansicht des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist. Es ist weiterhin, sofern es aus Sicht des Bearbeiters darauf ankommen sollte, zu unterstellen, dass Gustl Gruber glaubwürdig ist.

Soweit die Entscheidung nach Ansicht des Bearbeiters keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.